

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 30. Januar 2025
2025/8

vom 28. Januar 2025

1. Gzim Hasanaj: Aufschiebende Wirkung der Stimmrechtsbeschwerde im Fall Therwil

In Therwil ist das Gemeindebudget teilweise blockiert, weil beim Regierungsrat eine Stimmrechtsbeschwerde hängig ist. Der Beschwerdeführer erhebt schwere Vorwürfe: Die Gemeindeversammlung sei mangelhaft durchgeführt worden, Anträge seien nicht ordnungsgemäss behandelt worden und seine Rechte als Stimmbürger seien missachtet worden. Zudem beklagt er respektloses Verhalten während der Versammlung. Die Gemeinde bestreitet sämtliche Vorwürfe. Solange über die Beschwerde nicht entschieden sei, könnten ungebundene Ausgaben - etwa Beiträge an Vereine - nicht getätigt werden, und alle Veranstaltungen seien abgesagt worden. Der Beschwerdeführer betont, dass dies nicht seine Absicht gewesen sei. Durch diese Vorgangsweise werde eine grosse Mehrheit der Einwohner bestraft, auch wenn diese gar nicht an der Veranstaltung teilgenommen hätten. Bei der Gemeindeversammlung seien rund 200 Personen anwesend gewesen.

Die aufschiebende Wirkung könnte jedoch unter besonderen Umständen auf Antrag entzogen werden.

Beantwortung der Fragen

Die Frage wird von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Welche rechtlichen und administrativen Möglichkeiten sieht die Regierung, um die aufschiebende Wirkung der Stimmrechtsbeschwerde im Fall Therwil so rasch als möglich zu entziehen, damit Vereine, Institutionen und andere Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde durch die Budgetblockade nicht unverhältnismässig benachteiligt werden?

Das Verfahren der Stimmrechtsbeschwerde richtet sich grundsätzlich nach dem VwVG BL¹ sowie dem GemG². Stimmrechtsbeschwerden wegen (behaupteter) mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu.³ Die aufschiebende Wirkung bedeutet, dass die angefochtenen Beschlüsse bis zum Entzug dieser besagten Wirkung, spätestens aber bis zum Ende des Beschwerdeverfahrens, nicht vollzogen werden können. Damit können beispielsweise bei einem Budget, welches angefochten wurde, diejenigen ungebundenen

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL; [SGS 175](#)).

² Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; [SGS 180](#)).

³ § 34 Absatz 1 VwVG BL in Verbindung mit § 176a Absatz 1 GemG *e contrario*.

Ausgaben nicht getätigt werden, für welche das Budget die Rechtsgrundlage darstellt. Demgegenüber können die gebundenen Ausgaben und ungebundene Ausgaben, für die eine Sondervorlage oder die gemeinderätliche Finanzkompetenz die Rechtsgrundlage darstellen, grundsätzlich weiterhin getätigt werden. Zudem können auch die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben vorgenommen werden.⁴ Der Gemeinderat ist somit namentlich befähigt, gewisse besonders dringliche Ausgaben unter Anwendung seiner Finanzkompetenzen⁵ zu tätigen, um unverhältnismässige Härten zu verhindern, die durch die aufschiebende Wirkung vorübergehend entstehen könnten.

Die aufschiebende Wirkung einer Stimmrechtsbeschwerde kann ganz oder teilweise aus wichtigen Gründen entzogen werden. Das VwVG BL nennt beispielhaft die offensichtliche Unzulässigkeit der Beschwerde, ein öffentliches oder privates Interesse am sofortigen Vollzug und eine ernsthafte Gefährdung der betroffenen Person.⁶ In der Regel stellt die Beschwerdegegnerin ein Gesuch um Entzug der aufschiebenden Wirkung, zu welchem – soweit nicht Gefahr im Verzug ist – die beschwerdeführende Person das rechtliche Gehör zu gewähren ist. Danach entscheidet die zuständige Verfahrensleitung über den Entzug der aufschiebenden Wirkung.⁷ Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es dem Regierungsrat wie auch der Verfahrensleitung verwehrt, ausserhalb dieses formalisierten Verwaltungsverfahrens über einen allfälligen Entzug der aufschiebenden Wirkung zu befinden.

Im vom Fragesteller erwähnten Verfahren fand die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Therwil am 11. Dezember 2024 statt, an welcher unter anderem das Budget 2025 beschlossen wurde. Gegen diesen Beschluss (und weitere Beschlüsse) hat eine stimmberechtigte Person eine Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erhoben. Die Verfahrensleitung stellte gegenüber den Verfahrensbeteiligten die aufschiebende Wirkung dieser Stimmrechtsbeschwerde von Gesetzes wegen fest. Sie wies die Verfahrensbeteiligten auch auf die Möglichkeit hin, ein Gesuch zum Entzug der aufschiebenden Wirkung zu stellen. Daraufhin stellte die Einwohnergemeinde Therwil am 21. Januar 2025 ein solches Gesuch. Der beschwerdeführenden Person wurde eine kurze Frist für die Wahrnehmung ihres rechtlichen Gehörs gewährt. Nach Eingang dieser Stellungnahme am 24. Januar 2025 verfügte die Verfahrensleitung noch am selbigen Tag den (teilweisen) Entzug der aufschiebenden Wirkung, dies namentlich gestützt auf Verhältnismässigkeitsüberlegungen. Damit kann die Einwohnergemeinde Therwil insbesondere das Budget 2025 – mit Ausnahme dreier umstrittener Ausgabenposten – vollziehen und die darin enthaltenen ungebundenen Ausgaben frei tätigen.

2. Manuel Ballmer: Stellenbesetzung im Verwaltungsrat der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung

Am 17. Dezember 2024 publizierte die Regierung in ihrem Bulletin die Gesamterneuerungswahl von Verwaltungsratsmitgliedern der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung. Die Mitteilung lautete: «Der Regierungsrat hat Hannes Baader, Reto Wolf und Olivier Waldner für die Amtsperiode 2025–2028 neu in den Verwaltungsrat der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung gewählt. Er hat die bisherigen Mitglieder Nicole Kistler, Philippe Moulin, Hans Ruosch und Stephanie Fehlmann Kühnis im Rahmen der Gesamterneuerungswahl erneut in den Verwaltungsrat der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung gewählt». Wahlbehörde ist nach Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft der Regierungsrat.

Im gleichen Gesetz erhält der Regierungsrat die Pflicht die Präsidentin oder den Präsidenten zu bestimmen. Da nicht erwähnt wurde, dass am 17.12. eine neue Präsidentin gewählt wurde, geschah dies anscheinend zuvor. Recherchen auf der Webseite der BGV und auf bl.ch haben leider keine Bekanntgabe der Wahl ergeben, im Factsheet der Beteiligung 2024 wird jedoch der 1. August genannt. Im aktuellen Handelsregisterauszug per 27.1.2025 sind keine Veränderungen ersichtlich, weder ein VRP Wechsel noch neue Verwaltungsräte. Gemäss PCGG sind keine Doppelmandate im strategischen und operativen Führungsorgan erlaubt.

⁴ § 33 Absatz 1 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (GRV, [SGS 180.10](#)) per analogiam.

⁵ § 157b Absatz 3 GemG in Verbindung mit § 160 Absatz 1 GemG.

⁶ § 34 Absatz 2 VwVG BL; siehe auch Vorlage an den Landrat Nr. [1986/119](#) vom 24. Juni 1986, S. 32 ff.

⁷ § 35 Absatz 1 Buchstabe c VwVG BL.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Einhaltung Gebäudeversicherungsgesetz im Rahmen der operativen Aufgabenübernahme des VRP im Laufe des Jahres 2024: Per wann ernannte und kommunizierte der Regierungsrat die neue Verwaltungsratspräsidentin?

Per 31. Juli 2024 ist der bisherige Verwaltungsratspräsident, Christian Pestalozzi, zurückgetreten, weil er ab diesem Zeitpunkt a. i. das Amt als Vorsitzender der Geschäftsleitung übernommen hat. Dies führte dazu, dass Frau Nicole Kistler, bisherige Verwaltungsratsvizepräsidentin, das Amt als Verwaltungsratspräsidentin a. i. übernommen hat. Mit Beschluss vom 17. Dezember 2024 hat der Regierungsrat drei neue Verwaltungsratsmitglieder gewählt und vier bisherige bestätigt, so auch Frau Nicole Kistler. Durch den Regierungsrat wurde sie zu diesem Zeitpunkt als Präsidentin gewählt. Im Bulletin zur Gesamterneuerungswahl ist die Wahl der Präsidentin nicht explizit zum Ausdruck gekommen. Hingegen hat die BGV mit einer Medienmitteilung am 8. Januar 2025 über den neu zusammengesetzten Verwaltungsrat kommuniziert und die Informationen auf ihrer Homepage aufgeschaltet. Dort ist ersichtlich, dass Nicole Kistler Verwaltungsratspräsidentin ist.

2.2. Frage 2: Einhaltung der Grundsätze des PCGG bei der Bestellung des Führungsgremiums und der Person welche den Kanton vertritt: Wo und wann wurden die vakanten Sitze ausgeschrieben?

Der Kanton Basel-Landschaft war im Verlaufe des Jahres 2024 in Kontakt mit der BGV hinsichtlich der VR-Wahlen, weil per Ende 2024 der Ersatz von drei Personen absehbar war. Die BGV hat die offenen Stellen im BGV-Verwaltungsrat vom 6. August 2024 bis zum 6. September 2024 öffentlich ausschreiben lassen. Die Stellen wurden auf folgenden Jobplattformen publiziert: Homepage der BGV, jobs.ch, Amtsblatt, Stellenportal des Kanton Basel-Landschaft. Einsendeschluss für die Bewerbungen war der 6. September 2024.

2.3. Frage 3: Die BGV ist sicher stabil unterwegs zu sein, bekundet offenkundig aber Mühe mit häufigen Führungswechseln. Welches waren die Schwerpunkte für die Anforderungsprofile bei der aktuellen Rekrutierungsrunde und ist der Regierungsrat in Kenntnis wann ein neuer CEO feststeht?

Die Schwerpunkte der aktuellen Rekrutierungsrunde lagen einerseits beim Ersatz der wegfallenden Kompetenzen für die drei Bereiche Recht, Bau-/Projektmanagement sowie Feuerwehr/Elementarschadenprävention, andererseits auch bei der Erfahrung in der strategischen Weiterentwicklung von komplexen Organisationen und der ausgewiesenen strategischen und operativen Führungserfahrung von vergleichbar grossen Unternehmungen. Aufgrund der mehrmaligen Führungswechsel der letzten Jahre hat der Regierungsrat den Verwaltungsrat der BGV darauf sensibilisiert, dass er mehr Kontinuität auf der obersten Führungsebene erwartet und sich im Verwaltungsrat Kompetenzen wünscht, welche diesem Anspruch Rechnung tragen werden.

Der Regierungsrat hat Kenntnis davon, dass die BGV die Stelle für den Vorsitz der Geschäftsleitung noch im ersten Quartal 2025 ausschreiben wird.

Liestal, 28. Januar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich